

Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO)

Vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	14, 29	geändert	Kirchenvorstandsbildungsordnung (§ 15)	02.11.1988	ABl. 1988 S. A 89
2.	4	geändert	Kirchenbezirksgesetz (§ 20)	11.04.1989	ABl. 1989 S. A 43
3.	5	geändert	Kirchensteuergesetz (§ 18)	23.10.1990	ABl. 1990 S. A 83
4.	7, 40	geändert	(Erstes) Kirchengesetz zur Änderung der KGO	03.11.1993	ABl. 1993 S. A 143
5.	3, 4, 10, 13, 18, 38, 41, 45	geändert	Zweites Kirchengesetz zur Änderung der KGO <i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	02.04.1998 06.05.1998	ABl. 1998 S. A 54 ABl. 1998 S. A 103
6.	48	aufgehoben	Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (§ 77)	03.04.2001	ABl. 2001 S. A 107
7.	3, 4, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 19, 21, 23, 25, 29, 30, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 47, 50, 53	geändert, aufgehoben	Drittes Kirchengesetz zur Änderung der KGO (§ 1)	17.11.2003	ABl. 2004 S. A 1
8.	38, 41, 45, 46	geändert, aufgehoben	Kirchliche Haushaltsordnung (§ 87)	11.04.2005	ABl. 2005 S. A 53
9.	2, 3, 7, 9, 11, 13, 17, 18, 21, 22, 26, 30, 31, 32, 41, 44, 45, 47	geändert, aufgehoben	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 4)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51
10.	41	geändert	Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung	14.11.2011	ABl. 2011 S. A 202
11.	38, 41	geändert	Kirchengesetz zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen (Art. 1)	18.11.2013	ABl. 2014 S. A 2
12.	5	geändert	Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (Art. 3)	15.11.2015	ABl. 2015 S. A 258
13.	10 a, 19	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchgemeindebünden, Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen (Art. 1)	16.04.2018	ABl. 2018 S. A 110
14.	18	geändert	Kirchengesetz zur Änderung von Kirchengesetzen im Kirchgemeindebereich und im Bereich der kirchlichen Gerichte (Art. 2)	19.11.2018	ABl. 2018 S. A 247
15.	30	geändert	Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Wählbarkeit in Gremien der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 3)	18.11.2018	ABl. 2018 S. A 250
16.	17	geändert	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 3)	02.11.2020	ABl. 2020 S. A 334
17.	17	geändert	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art.3)	11.07.2021	ABl. 2021 S. A 208
18.	2, 5, 9, 18, 31, 41	geändert, aufgehoben	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung, der Kirchenvorstandsbildungsordnung, des Kirchenbezirksgesetzes und weiterer Verfahrensvorschriften in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 1)	13.11.2022	ABl. 2022 S. A 227

Gliederung

[Präambel]	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Wesen und Auftrag der Kirchgemeinde	3
§ 2 Selbstverwaltung und Gesamtverantwortung	4
§ 3 Rechtsstellung	5
§ 4 Begrenzung	6
§ 5 Kirchgemeindegliedschaft	7

1.3.1 KirchengemeindeO

§ 6	Erwerb der Kirchengemeindegliedschaft.....	8
§ 7	Beendigung und Verlust der Kirchengemeindegliedschaft, Verwirkung der Rechte und Pflichten aus der Kirchengemeindegliedschaft.....	8
§ 8	Kirchengemeindegliedschaft von Pfarrern und anderen Mitarbeitern	9
§ 9	Ausnahmen von der Bindung an die zuständige Kirchengemeinde.....	9
§ 10	Verbindungen von Kirchengemeinden	10
§ 10 a	Regionale Zusammenarbeit	11
§ 11	Beteiligung an anderen kirchlichen Einrichtungen	12
II. Organisation und Verwaltung der Kirchengemeinde		12
1. Kirchenvorstand.....		12
§ 12	Auftrag und rechtliche Stellung	12
§ 13	Aufgaben.....	13
§ 14	Bildung und Zusammensetzung.....	15
§ 15	Beteiligung anderer Personen an der Arbeit des Kirchenvorstandes	15
§ 16	Vorsitz und Geschäftsführung	16
§ 17	Sitzungen	16
§ 18	Beschlußfassung	17
§ 19	Ausschüsse.....	18
§ 20	Recht der Mitarbeiter auf Anhörung	19
§ 21	Unterzeichnung von Schriftstücken	19
§ 22	Auflösung des Kirchenvorstandes	20
§ 23	(weggefallen)	20
2. Verwaltungsentscheidungen des Pfarrers.....		20
§ 24	20
3. Kirchengemeindeverwaltung.....		20
§ 25	20
4. Kirchengemeindeversammlung.....		21
§ 26	21
III. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde		22
§ 27	Ämter und Dienste	22
§ 28	Kirchengemeindeglieder.....	22
§ 29	Ehrenamtliche Mitarbeiter, Dienstgruppen	22
§ 30	Kirchenvorsteher.....	23
§ 31	Gesamtheit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter	24
§ 32	Pfarrer	25
§ 33	Andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.....	26
§ 34	(weggefallen)	26
§ 35	Diakonischer Mitarbeiter	26
§ 36	Verwaltungsmitarbeiter.....	27
§ 37	Andere Mitarbeiter.....	27
IV. Vermögen und Finanzen der Kirchengemeinde		27
§ 38	Personelle und materielle Grundlagen	27
§ 39	Verteilung der finanziellen Lasten zwischen miteinander verbundenen Kirchengemeinden.....	28
§ 40	Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Kirchengemeinde und der kirchlichen Lehen	29
§ 41	Erhaltung, Schutz und Erwerb des Vermögens der Kirchengemeinde und der kirchlichen Lehen	29
§ 42	Kirchensteuern	30
§ 43	Gebühren.....	31
§ 44	Darlehen.....	31
§ 45	Haushalt	31
§ 46	(weggefallen)	31
V. Aufsichtsbehördliches Eingreifen und Beschwerderecht		32
§ 47	Aufsichtsbehördliches Eingreifen	32
§ 48	(weggefallen)	33
VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.....		33
§ 49	Außerkräfttreten und Aufhebung kirchenrechtlicher Bestimmungen	33
§ 50	(weggefallen)	34

§ 51	Verbindung von Pfarrstellen mit der Pfarramtsleitung	35
§ 52	Inkrafttreten	35
§ 53	Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen	35

[Präambel]

Die Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921 hat sich über Jahrzehnte als eine tragfähige Grundlage zur Ordnung des Lebens und der Arbeit der Kirchgemeinden der Landeskirche erwiesen.

Die Entwicklung der allgemeinen wie der kirchlichen Verhältnisse machte es erforderlich, diese Kirchgemeindeordnung mehrfach durch Rechtsvorschriften zu ändern, ohne daß es dadurch gelungen wäre, eine vollkommene Anpassung an die gegenwärtige Situation zu erreichen. Um die Vielfalt des Lebens und der Aktivitäten in den Kirchgemeinden der Landeskirche zu erfassen und neu zu ordnen, hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, gestützt auf Schrift und Bekenntnis sowie auf die bisher gültigen Rechtsvorschriften und die mit ihnen gesammelten Erfahrungen, gemäß § 11 Absatz 6 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wesen und Auftrag der Kirchgemeinde

(1) Die Kirchgemeinde ist Kirche Jesu Christi am Ort. Ihre Glieder versammeln sich unter dem Wort Gottes und um den Tisch des Herrn. Die mit dem Herrn erfahrene Gemeinschaft hilft ihnen, miteinander unter der Vergebung zu leben. Durch ihr Leben, ihr Zeugnis und ihren Dienst erfüllen sie den Sendungsauftrag Jesu Christi.

(2) Der Kirchgemeinde sind das Wort Gottes, die Taufe und das Abendmahl anvertraut. Sie ist an Schrift und Bekenntnis als Grundlage ihrer Verkündigung und ihres Dienstes sowie an die Ordnungen der Landeskirche gebunden. Entsprechend diesen Ordnungen erfolgt in ihr die Ausübung von Ämtern und Diensten.

(3) In der Kirchgemeinde versammeln sich die Kirchenglieder zu Gottesdiensten und Veranstaltungen, in Kreisen und Dienstgruppen. Sie üben aneinander

1.3.1 KirchgemeindeO

Seelsorge und halten in vielfältiger Weise Gemeinschaft untereinander, um Glaubens- und Lebenshilfe zu empfangen und zu vermitteln.

(4) In ihr werden die Kirchenglieder befähigt, ihren Glauben in Wort und Tat im Alltag zu leben und dadurch Fernstehende zu gewinnen. In ihr werden die Kirchenglieder ermutigt und zugerüstet, verantwortlich mitzuarbeiten und sich für Aufgaben der Kirchgemeinde zur Verfügung zu stellen.

(5) Sie sucht die Begegnung mit Christen anderer Kirchgemeinden, Kirchen und Konfessionen sowie mit Menschen anderer Überzeugungen. In der Zuwendung zu allen Menschen und in der Fürbitte für sie gibt sie die Fürsorge weiter, die sie selbst durch ihren Herrn erfährt. Ihre Gottesdienste und Veranstaltungen sind öffentlich. Zu ihnen sind grundsätzlich alle Menschen eingeladen.

(6) Sie nimmt sich besonders der Kranken und Behinderten, der Gefährdeten und Bestraften, der Einsamen und Hilfsbedürftigen an.

(7) Sie widmet der Unterweisung im Worte Gottes, der christlichen Erziehung wie auch der Begleitung der heranwachsenden Generation ihre besondere Aufmerksamkeit.

§ 2

Selbstverwaltung und Gesamtverantwortung

(1) Die Kirchgemeinde verwaltet sich selbst im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung.

(2) Zur Regelung allgemeiner Kirchgemeindeangelegenheiten kann der Kirchenvorstand kirchliche Ortsgesetze erlassen. Sie bedürfen der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt und der Verkündung durch den Kirchenvorstand. Die öffentliche Bekanntmachung von das Friedhofswesen regelnden Ortsgesetzen erfolgt ab 1. Januar 2024 beitragspflichtig im Friedhofsanzeiger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Die Bekanntmachung nach Satz 3 kann elektronisch erfolgen.

(3) Weicht ein Ortsgesetz von Kirchengesetzen oder allgemeinen Ordnungen der Landeskirche ab, bedarf es einer Ausnahmegewilligung der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes, soweit dieses zuständig oder dazu ermächtigt ist.

(4) Die Kirchgemeinde steht bei der Erfüllung ihres Auftrages in Gemeinschaft mit den anderen Kirchgemeinden, insbesondere den Nachbarkirchgemeinden, sowie mit allen Ämtern, Werken und Einrichtungen der Landeskir-

che. Sie trägt nach Kräften zur Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben bei. Andere Kirchgemeinden läßt sie an ihren personellen, räumlichen, finanziellen und anderen materiellen Grundlagen teilhaben, soweit dies möglich und zumutbar ist. Sie hilft ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, arbeitet mit ihnen insbesondere innerhalb von Regionen zusammen und unterstützt die Tätigkeit des Kirchenbezirkes als Selbstverwaltungskörper.

§ 3

Rechtsstellung

(1) Die Kirchgemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt einen Namen, der in amtlichen Urkunden und im amtlichen Schriftverkehr zu verwenden ist. Namensänderungen, auch in Verbindung mit der Schaffung einer neuen oder der Veränderung einer bestehenden Kirchgemeinde, bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die im Bereich der Kirchgemeinde bestehenden kirchlichen Lehen sowie kirchlichen Stiftungen und Anstalten haben, unbeschadet der Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis des Kirchenvorstandes, eigene, von der Kirchgemeinde unabhängige Rechtsfähigkeit.

(3) Die Kirchgemeinde wird im Rechtsverkehr durch den Kirchenvorstand vertreten. In allen Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, insbesondere vor der Erhebung einer Klage und vor der Einlegung eines Rechtsmittels, hat die Kirchgemeinde die Beratung durch das Regionalkirchenamt in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Kirchgemeinde gehört einem Kirchenbezirk an.

(5) Sie unterliegt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung der Aufsicht des Regionalkirchenamtes und des Landeskirchenamtes. Die Aufsicht schließt das Recht ein, jederzeit in sämtliche Unterlagen der Kirchgemeinde und der in ihrem Bereich bestehenden kirchlichen Lehen sowie kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen Einsicht zu nehmen.

(6) Sie hat Anspruch auf den Dienst der Visitation. Sie ist verpflichtet, ihr Leben und den Dienst ihrer Pfarrer und der anderen Mitarbeiter durch den Superintendenten und den Landesbischof visitieren zu lassen.

1.3.1 KirchengemeindeO

§ 4

Begrenzung

- (1) Die Kirchengemeinde umfaßt einen räumlich begrenzten Bereich der Landeskirche, in dem sie ihren Auftrag vornehmlich verwirklicht und in dem sie das Evangelium allen Menschen nahebringen soll.
- (2) Die Kirchengemeinde kann im Interesse des kirchlichen Lebens eine Veränderung ihrer Grenzen mit benachbarten Kirchengemeinden vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann das Landeskirchenamt auf Antrag beteiligter Kirchengemeinden die Grenzveränderung verordnen. Zuvor sind die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenbezirksvorstand zu hören. Genehmigungen nach Satz 2 und Verordnungen nach Satz 3 erfolgen durch Urkunde.
- (3) Beschlüsse und Vereinbarungen des Kirchenvorstandes, die die Schaffung einer neuen, die Veränderung oder die Aufhebung einer bestehenden Kirchengemeinde zum Inhalt haben, bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Kommt ein Beschluß oder eine Vereinbarung über die Schaffung einer neuen, die Veränderung oder die Aufhebung einer bestehenden Kirchengemeinde nicht zustande, kann das Landeskirchenamt auf Antrag beteiligter Kirchengemeinden die Schaffung, die Veränderung oder die Aufhebung einer Kirchengemeinde verordnen. Zuvor sind die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenbezirksvorstand zu hören. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Im Falle eines kirchlichen Notstandes kann das Landeskirchenamt auch ohne einen Antrag beteiligter Kirchengemeinden die Veränderung von Kirchengemeindegrenzen sowie die Schaffung, die Veränderung oder die Aufhebung einer Kirchengemeinde mittels Urkunde verordnen. Zuvor sind die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenbezirksvorstand zu hören.
- (5) Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Beschlüssen und Vereinbarungen nach Absatz 3 Satz 1 sowie Verordnungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 hat das Landeskirchenamt die im Rahmen dieser Veränderungen notwendigen Vermögenszuordnungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten zu regeln. Werden im Rahmen dieser Vermögenszuordnungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit dem In-Kraft-Treten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen.
- (6) Urkunden über die Schaffung neuer sowie die Änderung oder Aufhebung bestehender Kirchengemeinden sind im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu

machen. Bestandteile dieser Urkunden sind Vermögenszuordnungen nach Absatz 5. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in den Urkunden mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Anordnung über die Vermögensauseinandersetzung muss aus der Urkunde hervorgehen.

(7) Von der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen sowie der Schaffung, der Veränderung und der Aufhebung von Kirchengemeinden bleiben die im Bereich der beteiligten Kirchengemeinden bestehenden kirchlichen Lehen sowie kirchlichen Stiftungen und Anstalten (vgl. § 3 Abs. 2) unberührt. Ihre Zuordnung zu einer Kirchengemeinde ist bei Veränderungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 mit zu regeln.

(8) In besonderen Fällen können unabhängig von räumlicher Begrenzung Kirchengemeinden für bestimmte Gruppen von Kirchengliedern oder für die Kirchenglieder in bestimmten Einrichtungen gebildet werden. Das Nähere kann durch ein Kirchengesetz geregelt werden.

§ 5

Kirchgemeindegliedschaft

(1) Jeder getaufte Christ evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, der im Bereich der Kirchengemeinde seinen ständigen Aufenthalt (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) hat, ist Glied der Kirchengemeinde, sofern er nicht erklärt hat, der Landeskirche nicht angehören zu wollen oder die Kirchengliedschaft verloren hat.

Wer Glied der Kirchengemeinde ist, besitzt damit zugleich die Kirchengliedschaft in der Landeskirche.

(2) Das Kirchengemeindeglied hat Anspruch auf den Dienst der Verkündigung und Seelsorge in Wort und Sakrament und hat Anteil an den kirchlichen Einrichtungen. Es ist dabei an seine Kirchengemeinde und deren Pfarrer gewiesen (vgl. aber § 9).

(3) Von dem Kirchengemeindeglied wird erwartet, daß es als Christ lebt und sich am kirchlichen Leben beteiligt. Es hat die Aufgaben, seinen Herrn zu bezeugen und seinem Nächsten zu dienen. Es ist verpflichtet, seinen Anteil an den Lasten der Kirchengemeinde und der Landeskirche insbesondere durch Entrichtung von Kirchensteuern zu tragen.

(4) Die Erfüllung der Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuern ist Voraussetzung für die Übernahme kirchlicher Ämter.

1.3.1 KirchengemeindeO

§ 6

Erwerb der Kirchengemeindegliedschaft

Die Kirchengemeindegliedschaft erwerben

- a) Ungetaufte durch die Taufe entsprechend der in der Landeskirche geltenden Taufordnung,
- b) Getaufte, die die Kirchengliedschaft verloren haben, durch Wiederaufnahme,
- c) Personen, die eine von der Landeskirche als christlich anerkannte Taufe empfangen haben und einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht mehr angehören, durch Aufnahme,
- d) Christen, die einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und die eine von der Landeskirche als christlich anerkannte Taufe empfangen haben, durch Übertritt,
- e) Glieder einer anderen evangelischen Kirche durch ständigen Aufenthalt im Bereich der Kirchengemeinde (Zuzug), sofern sie nicht erklären, der Landeskirche nicht angehören zu wollen,
- f) Glieder einer anderen Kirchengemeinde der Landeskirche durch ständigen Aufenthalt im Bereich der Kirchengemeinde (Zuzug) oder durch Überweisung gemäß § 9 Absatz 1.

§ 7

Beendigung und Verlust der Kirchengemeindegliedschaft, Verwirkung der Rechte und Pflichten aus der Kirchengemeindegliedschaft

- (1) Die Kirchengemeindegliedschaft endet durch Beendigung des ständigen Aufenthaltes im Bereich der Kirchengemeinde (Wegzug) oder durch Umgemeindung gemäß § 9 Absatz 1. Endet die Kirchengemeindegliedschaft durch Wegzug und nimmt das Kirchengemeindeglied seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Landeskirche, so wird zugleich die Kirchengliedschaft in der Landeskirche beendet.
- (2) Die Kirchengemeindegliedschaft wird aufgehoben durch nach geltendem Recht vollzogenen Übertritt zu einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft.
- (3) Die Kirchengemeindegliedschaft geht verloren durch nach staatlichem Recht vollzogenen Kirchenaustritt.

(4) Die Rechte und Pflichten eines Kirchgemeindegliedes verwirkt derjenige, von dem festgestellt wird, daß er sich durch sein Verhalten von der Landeskirche getrennt hat.

(5) Die Feststellung nach Absatz 4 trifft das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes, der zusammen mit einer Stellungnahme des Regionalkirchenamtes vorzulegen ist.

(6) Durch den Verlust der Kirchgemeindegliedschaft nach Absatz 3 oder durch die Verwirkung der Rechte und Pflichten aus der Kirchgemeindegliedschaft erlöschen nicht die in der Taufe zugesprochene Verheißung Jesu Christi und der durch die Taufe begründete Anspruch. Die Kirchgemeinde bleibt auch den von ihr geschiedenen Gliedern gegenüber an den in § 1 Absatz 5 beschriebenen Auftrag gebunden.

§ 8

Kirchgemeindegliedschaft von Pfarrern und anderen Mitarbeitern

(1) Ein Pfarrer, der ausnahmsweise nicht im Bereich der Kirchgemeinde wohnt, in der er dauernd tätig ist, ist mit seinem Ehepartner und den zu seinem Haushalt gehörenden Kindern, soweit sie der Landeskirche angehören, Glied dieser Kirchgemeinde. Ist der Pfarrer in mehreren Kirchgemeinden dauernd tätig, ohne in einer dieser Kirchgemeinden zu wohnen, so hat er schriftlich zu erklären, welcher von ihnen er mit seinem Ehepartner und den zu seinem Haushalt gehörenden Kindern angehören will.

(2) Mitarbeiter der Kirchgemeinde, die nicht im Bereich dieser Kirchgemeinde wohnen, können durch schriftliche Erklärung gegenüber den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchgemeinden ohne weiteres für sich, ihren Ehepartner und die zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder, soweit sie der Landeskirche angehören, die Gliedschaft in der Kirchgemeinde erwerben, in der sie dauernd tätig sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Ausnahmen von der Bindung an die zuständige Kirchgemeinde

(1) Will ein Kirchgemeindeglied einer anderen Kirchgemeinde der Landeskirche als der seines ständigen Aufenthaltes angehören, so hat es einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde zu richten. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde informiert den

1.3.1 KirchengemeindeO

Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde unverzüglich über den Antragseingang.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung des Kirchengemeindegliedes zu der aufnehmenden Kirchengemeinde besteht und die räumliche Entfernung einer regelmäßigen Teilnahme am Leben der aufnehmenden Kirchengemeinde nicht entgegensteht.

(3) Die Entscheidung ist dem Kirchengemeindeglied und dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde schriftlich bekannt zu geben. Gegen die getroffene Entscheidung können das Kirchengemeindeglied und die abgebende Kirchengemeinde binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und begründet Widerspruch erheben. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach dem Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz.

(4) Soll die Kirchengemeindegliedschaft durch Taufe, Wiederaufnahme, Aufnahme oder Übertritt (vgl. § 6 Buchst. a bis d) erworben werden und will das künftige Kirchengemeindeglied einer anderen Kirchengemeinde als der seines ständigen Aufenthaltes angehören, so gilt bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit dem Erwerb der Kirchengemeindegliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde die Umgemeindung als vollzogen. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des ständigen Aufenthaltes ist zuvor zu hören.

(5) Aus ernsthaften Gründen kann ein Kirchengemeindeglied für einzelne Amtshandlungen den Dienst eines anderen Pfarrers als des an sich zuständigen in Anspruch nehmen. Es hat sich jedoch dafür zuvor bei dem zuständigen Pfarrer abzumelden. Im Ausnahmefall kann auch der Pfarrer, der die Amtshandlung vollziehen soll, die Abmeldung des Kirchengemeindegliedes bei dem zuständigen Pfarrer vornehmen. Soll der Dienst eines anderen Pfarrers derselben Kirchengemeinde in Anspruch genommen werden, bedarf es keiner Abmeldung bei dem zuständigen Pfarrer (vgl. aber § 32 Absatz 6).

§ 10

Verbindungen von Kirchengemeinden

(1) Das Landeskirchenamt kann einen Pfarrer zur Dienstleistung in einer anderen Kirchengemeinde abordnen. Dabei hat es Festlegungen über die rechtliche Stellung des Pfarrers im Kirchenvorstand der anderen Kirchengemeinde zu treffen.

(2) Kirchengemeinden können durch Vereinbarung Schwesterkirchverhältnisse begründen und bestehende Schwesterkirchverhältnisse verändern. Entspre-

chende Vereinbarungen sollen sich an die in § 39 aufgestellten Grundsätze halten und bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Kommt die Vereinbarung über ein Schwesterkirchverhältnis nicht zustande und liegt ein dringendes kirchliches Bedürfnis vor, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und des Kirchenbezirksvorstandes die Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses verordnen. Genehmigungen nach Satz 2 und Verordnungen nach Satz 4 erfolgen durch Urkunde. Urkunden über die Bildung und Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen sind im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.

(3) Kirchgemeinden können sich zu Kirchspielen zusammenschließen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(4) Zum Zwecke gemeinschaftlicher Erfüllung von Verwaltungsaufgaben können sich Kirchgemeinden zu Kirchgemeindeverbänden zusammenschließen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 10 a

Regionale Zusammenarbeit

(1) Kirchgemeinden, Kirchgemeindebünde, Kirchspiele und Schwesterkirchverhältnisse gehören einer vom Kirchenbezirk gebildeten Region an. Bei der Bildung von Regionen sollen geschichtliche, landschaftlich-sozialräumliche und kirchgemeindliche Zusammengehörigkeit sowie die Perspektiven der Struktur- und Stellenplanung berücksichtigt werden. Regionen sind rechtlich unselbstständige Planungs- und Gestaltungsräume, in denen sich die Zusammenarbeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen über Kirchgemeinde-, Kirchspiel-, Orts- und Stadtteilgrenzen hinweg vollziehen soll. Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse können durch eine Region nicht begründet oder übernommen werden.

(2) Die Kirchgemeinden, Kirchgemeindebünde, Kirchspiele, Schwesterkirchverhältnisse und Kirchenbezirke sollen bei der regionalen Planung der Zusammenarbeit die Perspektiven der langfristigen Struktur-, Stellen- und Gemeindegliederentwicklung berücksichtigen. In einer Region sollen in Übereinstimmung mit den von der Kirchenleitung vorgegebenen Grundsätzen der Struktur- und Stellenplanung und der Regionalplanung des Kirchenbezirks nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre erhalten bleiben können. Eine Kirchgemeinde, ein Kirchgemeindebund, ein

1.3.1 KirchgemeindeO

Kirchspiel oder ein Schwesterkirchverhältnis soll perspektivisch für sich eine Region abbilden und den vorstehenden Kriterien entsprechen.

§ 11

Beteiligung an anderen kirchlichen Einrichtungen

(1) Die Kirchgemeinde kann sich im Interesse des kirchlichen Lebens an Einrichtungen anderer Kirchgemeinden, des Kirchenbezirkes, der Landeskirche oder anderer kirchlicher Rechtsträger beteiligen. Vereinbarungen hierüber bedürfen der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt.

(2) Will die Kirchgemeinde die Beteiligung an Einrichtungen anderer Kirchgemeinden, des Kirchenbezirkes, der Landeskirche oder anderer kirchlicher Rechtsträger rückgängig machen, so bedarf dies der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt.

(3) Um die Kirchgemeinde von Aufgaben zu entlasten oder um die Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen, kann das Landeskirchenamt die Beteiligung der Kirchgemeinde an Einrichtungen anderer Kirchgemeinden, des Kirchenbezirkes, der Landeskirche oder anderer kirchlicher Rechtsträger verordnen. Aus denselben Gründen kann das Landeskirchenamt auch die Beteiligung der Kirchgemeinde an anderen kirchlichen Einrichtungen rückgängig machen. Der Kirchenvorstand ist zuvor zu hören.

II.

Organisation und Verwaltung der Kirchgemeinde

1. Kirchenvorstand

§ 12

Auftrag und rechtliche Stellung

(1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchgemeinde und wacht darüber, daß sie ihren Auftrag wahrnimmt (vgl. aber auch § 32 Absatz 1).

(2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, daß die Kirchgemeinde ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und die ihr zustehenden Rechte wahrt. Er kann einzelne Aufgaben einem oder mehreren seiner Mitglieder oder einem Ausschuß zur Beratung oder zur Erledigung übertragen.

(3) Im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand in allen Fragen des kirchgemeindlichen Lebens. Er hat die rechtliche Vertretung der Kirchgemeinde (vgl. § 3 Absatz 3).

§ 13

Aufgaben

(1) Der Kirchenvorstand trägt Verantwortung für geistliche Aufgaben im Bereich der Kirchgemeinde. Er hat insbesondere

- a) auf die regelmäßige Durchführung und würdige Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen zu achten sowie die Gestaltung von Festen und Feiertagen zu fördern,
- b) bewährte Formen der Gemeindegemeinschaft zu pflegen, nach neuen Formen kirchlicher Gemeinschaft und nach situationsbezogenen Arbeitsformen zu suchen sowie die Ökumene vor Ort zu stärken,
- c) die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen und dabei auf die regelmäßige Durchführung der christlichen Unterweisung zu achten,
- d) die aus dem missionarischen Auftrag erwachsenden Aufgaben zu entdecken und wahrzunehmen,
- e) die diakonische Arbeit der Kirchgemeinde zu fördern und situationsgerechte Formen diakonischer Arbeit anzuregen,
- f) die Kirchenmusik, besonders den Gemeindegesang, sowie die in Beziehung zum christlichen Glauben stehende Kunst zu pflegen.

(2) Der Kirchenvorstand trägt Verantwortung für Rechtssetzung, Dienstaufsicht, Verwaltung und Wahlen im Bereich der Kirchgemeinde.

Er hat insbesondere

- a) kirchliche Ortsgesetze einschließlich Gebührenordnungen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung für Angelegenheiten der Kirchgemeinde zu erlassen und durchzuführen (vgl. § 2 Absätze 2 und 3; § 43),
- b) die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchgemeinde zu führen; die unmittelbare Dienstaufsicht nimmt der Pfarramtsleiter im Auftrag des Kirchenvorstandes wahr,
- c) im Rahmen des Stellenbesetzungsrechts Mitarbeiter zu wählen, anzustellen, Dienstanweisungen für sie aufzustellen (vgl. § 31 Absatz 4) sowie über die Errichtung der Stellen für Mitarbeiter und die Einrichtung neuer kirchlicher Dienste Beschluß zu fassen,

1.3.1 KirchengemeindeO

- d) sich regelmäßig über die Tätigkeit der Mitarbeiter zu informieren (vgl. § 15 Absatz 1 Sätze 2 und 3) und sich um die Weiterbildung der Mitarbeiter zu bemühen,
- e) bei der Übertragung von Pfarrstellen im Rahmen der Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes mitzuwirken,
- f) über den Erwerb, die Belastung, die Abgabe zur Nutzung oder die Veräußerung von kirchlichen Grundstücken zu beschließen und die in landeskirchlichen Vorschriften vorgesehenen Genehmigungspflichten zu beachten,
- g) die Kirche, die anderen kirchlichen Gebäude und baulichen Anlagen sowie das kirchliche Kunst- und Kulturgut zu verwalten und für deren Pflege und Erhaltung Sorge zu tragen; er hat über alle Baumaßnahmen zu beraten, zu beschließen und die dafür nach der Kirchlichen Bauordnung erforderlichen Genehmigungen einzuholen,
- h) für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Kirche, der anderen kirchlichen Gebäude und baulichen Anlagen zu sorgen; der Gebrauch der Kirche und der regelmäßig zur Durchführung von Gottesdiensten genutzten kirchlichen Gebäude und Räume zu Handlungen, die nicht zum Gottesdienst oder zum sonstigen kirchlichen Leben der Kirchengemeinde gehören, sowie ihre Überlassung an andere Kirchen oder Religionsgemeinschaften, andere Rechtsträger oder Personen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Regionalkirchenamt,
- i) den kirchlichen Friedhof zu pflegen und zu verwalten, über die Belegung des Friedhofs zu beschließen, die Grabstätten zu verleihen, die Grabmäler zu genehmigen sowie die kirchliche Friedhofsordnung als Ortsgesetz im Rahmen der landeskirchlichen Richtlinien aufzustellen und für ihre Einhaltung zu sorgen,
- j) die Finanzen einschließlich des Vermögens der Kirchengemeinde zu verwalten, die Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung der Kirchengemeinde auszuüben, über den Haushaltplan, die kirchlichen Rechnungen und die Ausgaben, die den Haushaltplan überschreiten, Beschluß zu fassen sowie Kirchensteuern und Gebühren zu erheben (vgl. §§ 38 bis 46),
- k) das Kirchenlehen, das Kirchenärar und die geistlichen Lehen zu verwalten und rechtlich zu vertreten (vgl. § 40),
- l) die für die Kirchenbezirkssynode und für die Landessynode erforderlichen Wahlen durchzuführen.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung

- (1) In jeder Kirchgemeinde ist durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand zu bilden. Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten und den berufenen Kirchenvorstehern, die Laien sein müssen, sowie den Pfarrern der Kirchgemeinde oder ihren ständigen Vertretern. Als ständige Vertreter gelten auch Pfarrer, die gemäß § 10 Abs. 1 zur Dienstleistung in eine andere Kirchgemeinde abgeordnet worden sind, soweit das Landeskirchenamt keine anderen Festlegungen getroffen hat.
- (2) Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes wird durch Ortsgesetz bestimmt. Sind Christen sorbischer Nationalität Glieder der Kirchgemeinde, so soll durch das Ortsgesetz sichergestellt werden, daß ein Sorbe Mitglied des Kirchenvorstandes ist.
- (3) Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt ein Kirchengesetz.

§ 15

Beteiligung anderer Personen an der Arbeit des Kirchenvorstandes

- (1) In der Kirchgemeinde tätige Pfarrer im Ruhestand, die vom Landeskirchenamt als Altersvikare eingesetzt sind, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil. Mitarbeiter der Kirchgemeinde sind zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzuzuziehen, soweit Fragen ihres Aufgabengebietes Gegenstand der Beratung sind. Mindestens einmal jährlich muss jeder Mitarbeiter der Kirchgemeinde zur Teilnahme an einer Kirchenvorstandssitzung zwecks Besprechung seines Aufgabenbereiches eingeladen werden. Satz 3 gilt entsprechend für im Bereich der Kirchgemeinde tätige Pfarrer in besonderen Seelsorgediensten.
- (2) Synodale, die nicht dem Kirchenvorstand ihrer Kirchgemeinde angehören, können an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ihrer Kirchgemeinde teilnehmen. Sie sind einzuladen.
- (3) Sind Fragen Beratungsgegenstand, deren Beantwortung eine besondere Sachkunde voraussetzt, können auch andere Berater zur Behandlung eines solchen Beratungsgegenstandes zugezogen werden. Dies gilt insbesondere auch für ehemalige Kirchenvorsteher, die aus Altersgründen aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind.

1.3.1 KirchgemeindeO

(4) Personen, die gemäß den Absätzen 1 bis 3 an der Arbeit des Kirchenvorstandes beteiligt sind, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teil.

§ 16

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Nach jeder Neubildung des Kirchenvorstandes sowie nach jedem Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Amt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so muß sein Stellvertreter ein Kirchenvorsteher sein. Wird ein Kirchenvorsteher Vorsitzender, so hat sein Stellvertreter ein Pfarrer zu sein. Satz 1 gilt auch für jeden Fall, in dem ein Pfarrer mit der Hauptvertretung zur vikarischen Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchgemeinde beauftragt wird. Der Pfarrer ist verpflichtet, eine auf ihn fallende Wahl zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden anzunehmen.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes. Wenn er die Geschäftsführung nicht selbst ausübt, ist sie dem stellvertretenden Vorsitzenden zu übertragen (vgl. auch § 12 Absatz 2 Satz 2).

(3) Der Vorsitzende hat die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu kontrollieren.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt die dem Kirchenvorstand zustehende Vertretung der Kirchgemeinde. Soweit er die Vertretung nicht selbst ausübt, nimmt sie der stellvertretende Vorsitzende wahr. Dies gilt auch für die Vertretung der Kirchgemeinde nach außen, soweit diese nicht vom Kirchenvorstand dem Pfarramtsleiter übertragen wurde.

§ 17

Sitzungen

(1) Der Kirchenvorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden einberufen, jedoch in der Regel monatlich einmal. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Kirchenvorstandes verpflichtet, wenn sein Stellvertreter oder von den übrigen Mitgliedern ein Drittel es verlangen. Der Superintendent, das Regionalkirchenamt oder das Landeskirchenamt können eine Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen oder ihn selber einberufen.

- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet.
- (3) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nichtöffentlich.
- (4) Die Leitung der Sitzungen kann vom Vorsitzenden im Wechsel seinem Stellvertreter oder auch anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes übertragen werden. Wird der Kirchenvorstand gemäß Absatz 1 Satz 3 einberufen, so kann auch der Superintendent oder der Vertreter des Regionalkirchenamtes oder des Landeskirchenamtes die Leitung der Sitzung übernehmen.
- (5) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenvorstandes erfordern und die technischen Voraussetzungen bei jedem Mitglied des Kirchenvorstandes vorliegen, kann mit Zustimmung des Superintendenten abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.

§ 18

Beschlußfassung

- (1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Nötigenfalls ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Ein gültiger Beschluß kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag oder die Vorlage abgegeben wird (Stimmenmehrheit), soweit nicht in kirchengesetzlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen werden. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt.
- (2) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Wird die Mehrheit gemäß Satz 1 nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, so findet nur ein Wahlgang statt, für den die Sätze 1 und 2 gelten. Für die Wahl eines Pfarrers gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes.
- (3) Werden durch einen Beratungsgegenstand die persönlichen nichtamtlichen Rechte oder Verbindlichkeiten einzelner Mitglieder des Kirchenvorstandes

1.3.1 KirchengemeindeO

oder naher Angehöriger von ihnen berührt, so haben sich diese Mitglieder der Teilnahme an der Beschlußfassung und, wenn im gegebenen Fall nicht ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung zu enthalten. Sie sind aber bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit des Kirchenvorstandes mit zu zählen.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, Kirchenvorstandsbeschlüssen, die sie für rechtswidrig halten, zu widersprechen. Beide haben das Recht des Widerspruches gegen Beschlüsse, die sie für das Wohl der Kirchengemeinde nachteilig finden. Der Widerspruch muß unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen nach Beschlußfassung, gegenüber den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ausgesprochen werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung des Kirchenvorstandes oder, bei Eilbedürftigkeit, in einer eigens dafür anberaumten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen. Ist nach Auffassung des Widerspruchsführers auch der neue Beschluß rechtswidrig, so hat er ihm erneut zu widersprechen und die Angelegenheit unverzüglich dem Regionalkirchenamt vorzulegen. Dieses entscheidet über den Widerspruch endgültig.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind Niederschriften anzufertigen und dauernd aufzubewahren.

(6) Der Kirchenvorstand kann seine Geschäftsführung durch eine von ihm aufzustellende Geschäftsordnung regeln. In dieser können auch Bestimmungen über die Veröffentlichung der Beschlüsse und die Verkündung der Ortsgesetze vorgesehen werden.

§ 19

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Entschließungen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte und durch Zuwahl anderer geeigneter Gemeindeglieder Ausschüsse bilden, deren Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten in der Regel durch Ortsgesetz festzustellen sind. Alle Ausschußmitglieder sind in dem Ausschuß, dem sie angehören, stimmberechtigt. Das Recht, Beschlüsse zu fassen, die der Kirchengemeinde Verpflichtungen auferlegen, darf Ausschüssen nicht übertragen werden. Die Ausschüsse haben über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse dem Kirchenvorstand Bericht zu erstatten.

(2) Ausschüsse nach Maßgabe von Absatz 1 können auch für einzelne Ortsteile der Kirchgemeinde gebildet werden (Ortsausschüsse). Aufgabe der Ortsausschüsse ist es insbesondere, sich für die Erfüllung der in § 13 Abs. 1 genannten Aufgaben und die Erhaltung der kirchlichen Gebäude im Ortsteil einzusetzen und im Ortsteil gelegene Einrichtungen der Kirchgemeinde zu unterstützen und zu fördern. Der Ortsausschuss entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der dem Ortsteil vom Kirchenvorstand für diese Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden. Dieser lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu den Ausschußsitzungen ein. § 17 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen und Ausschußbeschlüsse, die sie für bedenklich halten, dem Kirchenvorstand zur Entschließung vorzulegen. Bis zur Entscheidung des Kirchenvorstandes muß die Ausführung der Ausschußbeschlüsse unterbleiben.

§ 20

Recht der Mitarbeiter auf Anhörung

Jeder Mitarbeiter der Kirchgemeinde hat das Recht, persönliche und dienstliche Anliegen, die nicht im Gespräch mit dem Pfarramtsleiter, dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter haben bereinigt werden können, im Kirchenvorstand oder in dem dafür zuständigen Ausschuß selbst zu vertreten. Auch ehrenamtlich für die Kirchgemeinde tätigen Kirchgemeindegliedern steht das Recht zu, Anliegen, die sich aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes oder in einer solchen des dafür zuständigen Ausschusses persönlich vorzutragen. Beschlüsse auf Grund solcher gemeinsamen Beratungen werden in Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters gefaßt.

§ 21

Unterzeichnung von Schriftstücken

(1) Die im Namen des Kirchenvorstandes verfaßten Schriftstücke sind von seinem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Durch Schriftstücke, mit welchen einem Recht entsagt oder eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, werden die Kirchgemeinde, das Kirchenlehen und das Kirchenärar sowie die geistlichen Lehen (vgl. § 40) nur dann verpflichtet, wenn sie außer von dem Vorsitzenden noch von einem anderen

1.3.1 KirchengemeindeO

Mitglied des Kirchenvorstandes unterzeichnet und mit dem Abdruck des Siegels der Kirchengemeinde versehen sind. Satz 1 gilt auch für kirchliche Ortsgesetze.

(3) Ist die Legitimation der Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich, hat dies durch ein vom Regionalkirchenamt auszustellendes Zeugnis zu erfolgen.

§ 22

Auflösung des Kirchenvorstandes

Wenn der Kirchenvorstand seine Pflichten gröblich vernachlässigt oder verletzt oder wenn mehr als die Hälfte der Kirchenvorsteher ihr Amt niederlegt, so soll der Kirchenvorstand vom Landeskirchenamt aufgelöst und die Bildung eines neuen Kirchenvorstandes angeordnet werden. Zuvor sind der oder die Pfarrer und die Kirchenvorsteher sowie der Kirchenbezirksvorstand zu hören. Bis zur Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher nimmt das Regionalkirchenamt die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes wahr.

§ 23

(weggefallen)

2. Verwaltungsentscheidungen des Pfarrers

§ 24

(1) Dem Pfarrer obliegen die Verwaltungsentscheidungen, die in den geltenden landeskirchlichen Bestimmungen dem Pfarrer, dem Pfarramt oder dem Pfarramtsleiter zugewiesen sind.

(2) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrer tätig, so obliegt die Pfarramtsleitung dem Pfarrer, mit dessen Pfarrstelle sie verbunden ist. Sie wird ihm zugleich mit der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt übertragen.

3. Kirchengemeindeverwaltung

§ 25

(1) Die Verwaltung aller Angelegenheiten der Kirchengemeinde und der im Bereich der Kirchengemeinde bestehenden kirchlichen Lehen sowie der der Kirchengemeinde zugeordneten kirchlichen Stiftungen und Anstalten führt entsprechend den Beschlüssen des Kirchenvorstandes die Kirchengemeindeverwaltung.

Sie erledigt auch Verwaltungsarbeiten, die sich aus den Aufgaben des Pfarrers (vgl. § 32 Absatz 1) ergeben.

(2) Leiter der Kirchgemeindeverwaltung ist der Pfarramtsleiter. Sind keine anderen Mitarbeiter vorhanden, hat er die Aufgaben der Kirchgemeindeverwaltung wahrzunehmen.

(3) Die Kirchgemeindeverwaltung hat

- a) das Gemeindegliederverzeichnis zu führen,
- b) das Akten- und Archivwesen der Kirchgemeinde zu führen,
- c) unbeschadet der besonderen Verantwortung des Kirchenbuchführers eine ordnungsgemäße Führung der Kirchenbücher zu gewährleisten,
- d) das Besitzstandsverzeichnis (vgl. § 41 Abs. 5) und das Inventarverzeichnis (vgl. § 41 Abs. 6) zu führen,
- e) die Ortskirchensteuer (Kirchgeld) ordnungsgemäß festzusetzen und einzuhoben,
- f) unbeschadet der besonderen Verantwortung des Kirchkassierers für die ordnungsgemäße Führung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchgemeinde sowie für die Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde, des Kirchenlehens, des Kirchenärars sowie der geistlichen Lehen zu sorgen,
- g) gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes die nötigen Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung kirchlicher Gebäude zu veranlassen sowie Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- und sonstige Verträge über kirchliche Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten vorzubereiten und zu betreuen,
- h) für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen der Kirchgemeinde zu sorgen.

4. Kirchgemeindeversammlung

§ 26

(1) Um alle Kirchgemeindeglieder an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde zu beteiligen, sind Kirchgemeindeversammlungen abzuhalten.

(2) Zur Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung sind alle Kirchgemeindeglieder berechtigt.

1.3.1 KirchengemeindeO

(3) Die Kirchengemeindeversammlung wird in regelmäßigen Abständen vom Kirchenvorstand einberufen und von seinem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Einmal jährlich soll der Kirchenvorstand vor der Kirchengemeindeversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen. An den Bericht soll sich eine Aussprache anschließen.

(4) Kirchengemeindeversammlungen können auch zur Beratung über einzelne Angelegenheiten der Kirchengemeinde einberufen werden. Das Einberufungsrecht steht auch dem Regionalkirchenamt und dem Landeskirchenamt zu. Deren Vertreter können die Leitung der Kirchengemeindeversammlung übernehmen.

III. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde

§ 27

Ämter und Dienste

(1) Alle Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde dienen unmittelbar oder mittelbar der Verkündigung des Evangeliums.

(2) Ämter und Dienste werden ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen.

(3) Die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde umfassen auch Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden ergeben.

§ 28

Kirchengemeindeglieder

Alle Kirchengemeindeglieder sind berufen, durch Wort und Tat das Evangelium allen Menschen zu bezeugen. Dazu gehört, daß sie nach den ihnen verliehenen Gaben und nach den Erfordernissen und Möglichkeiten der Kirchengemeinde Ämter und Dienste wahrnehmen. Dafür sollen sie zugerüstet werden.

§ 29

Ehrenamtliche Mitarbeiter, Dienstgruppen

(1) In der Kirchengemeinde werden vielerlei Dienste ehrenamtlich wahrgenommen. Insbesondere finden sich Kirchengemeindeglieder zu den verschiedensten

Dienstgruppen zusammen, um auf diese Weise mitzuhelfen, daß der Auftrag der Kirchgemeinde erfüllt werden kann.

(2) Der Kirchenvorstand hat solche Dienste zu fördern und die Arbeitsformen der Dienstgruppen entsprechend den jeweils besonderen Erfordernissen in der Kirchgemeinde zu gestalten. Der Kirchenvorstand hat die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchgemeinde in ihrem Dienst zu begleiten, sie durch Fortbildung zu fördern und in die Dienstgemeinschaft der Kirchgemeinde einzubeziehen.

(3) Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat über die Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden und die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 30

Kirchenvorsteher

(1) Der Kirchenvorsteher ist ein aktives Glied der Kirchgemeinde, welches die Heilige Schrift als für sein Leben verbindlich ansieht, Jesus Christus als seinen Herrn bekennt und auch hinsichtlich seiner Lebensführung bemüht ist, anderen ein Vorbild zu sein. Er ist in seinem Amt an der Leitung der Kirchgemeinde beteiligt und bereit, nach seinen Kräften und Fähigkeiten die ihm zukommenden Aufgaben ehrenamtlich zu übernehmen. Zusammen mit dem Pfarrer und den anderen Mitarbeitern soll er die in der Kirchgemeinde anstehenden Aufgaben beraten, planen und durchführen helfen. Anderen Kirchgemeindegliedern läßt er seine Hilfe zuteil werden in tröstender, beratender, aber auch ermahnender Weise, wie er auch selbst auf Trost, Beratung und Ermahnung angewiesen ist. Mit den anderen Kirchenvorstehern und dem Pfarrer zusammen trägt er Verantwortung dafür, daß der Kirchenvorstand die ihm obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Der Kirchenvorsteher hat über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden und die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, auch über seine Amtszeit hinaus.

(3) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher erlischt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Kirchenvorstand durch Beschluß festgestellt.

(4) Wenn ein Kirchenvorsteher sein Amt beharrlich vernachlässigt oder es mißbraucht, so ist er vom Regionalkirchenamt seines Amtes zu entheben. Vor

1.3.1 KirchengemeindeO

dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand zu hören, auch wenn er selbst einen solchen Antrag gestellt hat.

§ 31

Gesamtheit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter

(1) Pfarrer und Mitarbeiter bilden eine Arbeitsgemeinschaft und haben mindestens einmal monatlich eine Dienstbesprechung durchzuführen. Diese ist durch den Pfarramtsleiter einzuberufen. Pfarrer und Mitarbeiter haben bei der Ausübung ihres Dienstes die Erfordernisse der gesamten Kirchengemeinde zu berücksichtigen und sind grundsätzlich zu gegenseitiger Unterstützung und Vertretung verpflichtet.

(2) Die Kirchengemeindeglieder, insbesondere die Kirchenvorsteher, prüfen und beurteilen alle Verkündigung des Wortes Gottes in der Kirchengemeinde an der Heiligen Schrift. Der Kirchenvorstand achtet und schützt die Unabhängigkeit des Pfarrers und der anderen Mitarbeiter der Kirchengemeinde in Verkündigung und Lehre und tritt für sie ein.

(3) Der Kirchenvorstand arbeitet mit dem Pfarrer und den anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde partnerschaftlich zusammen und nimmt sie gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz. Nehmen die Kirchenvorsteher in der Dienstausbung des Pfarrers oder eines anderen Mitarbeiters etwas wahr, was seinem Dienst oder dem Wohl der Kirchengemeinde entgegensteht, so sollen sie es mit dem Betroffenen in einem persönlichen Gespräch und, sofern erforderlich, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes geltend machen, in der dann hierüber Beschluß zu fassen ist.

(4) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter (vgl. aber § 13 Absatz 2 Buchstabe b). Der Kirchenvorstand ist dafür verantwortlich, daß die verschiedenen Dienste der Mitarbeiter genau festgelegt und erforderlichenfalls in einer Dienstanweisung beschrieben werden. Die Dienstaufsicht über den Pfarrer führt der Superintendent.

(5) Der Pfarrer und die anderen Mitarbeiter haben über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden und die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, auch über das Bestehen des Dienstverhältnisses hinaus.

§ 32

Pfarrer

(1) Dem Pfarrer ist in der Ordination der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl erteilt. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Kirchgemeinde zu leiten. Sein Auftrag verpflichtet ihn insbesondere,

- a) Gottesdienste zu leiten und zu predigen,
- b) Taufe und Abendmahl zu verwalten,
- c) Seelsorge zu üben, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen,
- d) Amtshandlungen zu vollziehen,
- e) Besuche durchzuführen und das Evangelium allen Menschen innerhalb des Bereichs der Kirchgemeinde nahezubringen,
- f) Aufgaben der christlichen Unterweisung zu übernehmen,
- g) die Kirchgemeindeglieder mit ihren Gaben zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten.

(2) In Angelegenheiten der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl trägt der Pfarrer die letzte Verantwortung, soweit diese nicht in landeskirchlichen Bestimmungen dem Kirchenvorstand zugewiesen ist. Er hat jedoch stets die Beratung durch den Kirchenvorstand und durch andere Mitarbeiter zu suchen.

(3) Sind in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so ist jedem von ihnen durch Ortsgesetz ein bestimmter Teil des Bereiches der Kirchgemeinde als Seelsorgebezirk zuzuweisen. Im Ausnahmefall kann unter den Pfarrern in einer Kirchgemeinde unter Zustimmung des Kirchenvorstandes und mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes eine andere Zuständigkeitsregelung als die durch Seelsorgebezirke vereinbart werden.

(4) Pfarrer, die gemeinsam in einer Kirchgemeinde tätig sind, sind zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit verpflichtet und nehmen den Auftrag gemäß Absatz 1 gemeinsam wahr. Zu diesem Zweck treten sie unter dem Vorsitz des Pfarramtsleiters zu gemeinsamen Beratungen zusammen. Jeder Pfarrer ist in der Seelsorge innerhalb seines Seelsorgebezirkes sowie in dem ihm sonst übertragenen Aufgabengebiet selbständig.

(5) Amtshandlungen an Kirchgemeindegliedern, die einem anderen Seelsorgebezirk angehören, darf der Pfarrer nur nach Rücksprache mit dem zuständigen

1.3.1 Kirchengemeinde

Pfarrer vollziehen, es sei denn, daß zwischen den Pfarrern der Kirchengemeinde eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

(6) Amtshandlungen an Gliedern einer anderen Kirchengemeinde darf der Pfarrer nur nach Vorliegen einer schriftlichen Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) des zuständigen Pfarrers (vgl. § 9 Absatz 5) vollziehen. Sind der anstellenden Kirchengemeinde im Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchspiel mehrere Pfarrstellen zugeordnet worden, ist nach Absatz 5 zu verfahren.

(7) Der Pfarrer hat das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit jederzeit und gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

§ 33

Andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst

(1) Der Dienst des Gemeinde- bzw. Religionspädagogen umfasst insbesondere die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Arbeit mit Eltern, Familien und älteren Menschen, die Durchführung von Religionsunterricht sowie pädagogische Arbeit mit anderen Zielgruppen der Kirchengemeinde.

(2) Der Dienst des Kirchenmusikers besteht insbesondere in der musikalischen Arbeit mit der Kirchengemeinde, deren Schwerpunkt die Pflege des Gemeindegesanges bildet, in der Leitung des Kirchenchores, der Kurrende und anderer kirchenmusikalischer Gruppen, der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste, Amtshandlungen und anderen Zusammenkünfte sowie in der Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen.

(3) Der Dienst des Erziehers und des Kinderdiakons besteht darin, Kinder und Jugendliche zu erziehen, zu bilden und zu betreuen und sie in altersgerechter Art mit den Grundlagen des christlichen Glaubens vertraut zu machen.

§ 34

(weggefallen)

§ 35

Diakonischer Mitarbeiter

Der Dienst des diakonischen Mitarbeiters besteht insbesondere in der tatkräftigen Sorge für Kranke und Behinderte, Gefährdete und Bestrafte, Alte und Leidende. Der diakonische Mitarbeiter leitet Kirchengemeindeglieder zum diakonischen Handeln an.

§ 36

Verwaltungsmitarbeiter

Der Dienst des Verwaltungsmitarbeiters besteht insbesondere in der Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchgemeindeverwaltung (vgl. § 25). Darüber hinaus umfaßt er andere notwendige Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Kirchgemeinde.

§ 37

Andere Mitarbeiter

Der Dienst des Friedhofsverwalters, des Kirchners, des Hausmeisters oder anderer Mitarbeiter besteht insbesondere in den Tätigkeitsbereichen, die sich aus der jeweiligen Dienstfestlegung durch den Kirchenvorstand ergeben (vgl. § 31 Absatz 4).

IV.

Vermögen und Finanzen der Kirchgemeinde

§ 38

Personelle und materielle Grundlagen

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags hat die Kirchgemeinde unter Beachtung der landeskirchlichen Bestimmungen die erforderlichen personellen, räumlichen, finanziellen und anderen materiellen Grundlagen zu schaffen. Zu diesem Zweck obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie hat für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Stellen für Pfarrer und andere Mitarbeiter zu sorgen und darüber hinaus Mitarbeiter für ehrenamtliche Dienste zu gewinnen. Sie hat allen ehrenamtlich für die Kirchgemeinde Tätigen die ihnen bei Ausübung ihres Ehrenamtes entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.
- b) Sie ist verpflichtet, eine kirchgemeindliche Gebäudekonzeption zu beschließen und regelmäßig an die sich ändernden kirchgemeindlichen Verhältnisse anzupassen. Im Einklang mit der beschlossenen kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption hat sie die für Gottesdienste und alle kirchlichen Veranstaltungen und Einrichtungen erforderlichen Grundstücke, Gebäude, Räume und Arbeitsmittel zu beschaffen und durch die Bildung ausreichend bemessener Substanzerhaltungsrücklagen Vorsorge für deren weite-

1.3.1 KirchengemeindeO

re Erhaltung zu treffen. Dies gilt auch für die Beschaffung und Unterhaltung der Diensträume für Pfarrer und andere Mitarbeiter und die Unterhaltung der in kirchlichem Eigentum stehenden Friedhöfe, nach Möglichkeit auch die Beschaffung und Unterhaltung der Wohnräume für Pfarrer und andere Mitarbeiter; befinden sich die Wohnräume in nichtkircheneigenen Gebäuden, so entfällt die Pflicht der Kirchengemeinde zu ihrer Unterhaltung. Das Landeskirchenamt bestimmt durch Rechtsverordnung Näheres zur Erstellung kirchengemeindlicher Gebäudekonzeptionen und zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen.

c) sie hat über ihren Bereich hinaus missionarische, diakonische und gesamt-kirchliche Bestrebungen zu unterstützen und soll nach ihren Möglichkeiten finanziell schwachen Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen helfen.

(2) Der zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderliche finanzielle Bedarf der Kirchengemeinde ist durch Kirchensteuern, Gebühren, Kollekten und andere Opfer der Kirchengemeindeglieder sowie durch Nutzung des Vermögens der Kirchengemeinde und der kirchlichen Lehen sowie kirchlichen Stiftungen und Anstalten aufzubringen.

(3) Solange das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern gemäß § 16 des Kirchensteuergesetzes ganz oder teilweise ruht, erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen aus dem Jahresaufkommen an Landeskirchensteuern.

(4) Reichen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Mittel nicht aus, können aus landeskirchlichen Mitteln außerordentliche Zuweisungen gewährt werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 39

Verteilung der finanziellen Lasten zwischen miteinander verbundenen Kirchengemeinden

Stehen Kirchengemeinden in einem Schwesterkirchverhältnis (vgl. § 10 Abs. 2) und liegen keine Vereinbarungen über die Verteilung der finanziellen Lasten vor oder kommt eine solche Vereinbarung trotz Bemühungen der Aufsichtsbehörden nicht zustande, so gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Kirchengemeinde hat ihre Kirche allein zu unterhalten.
- b) Für Pfarrer und andere Mitarbeiter, die bei mehreren Kirchengemeinden Dienst tun, haben diese gemeinschaftlich die in § 38 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 bezeichneten Aufgaben zu erfüllen.

- c) Die Kosten für die Unterhaltung der Stellen für Pfarrer und andere Mitarbeiter, die bei mehreren Kirchgemeinden Dienst tun, sind von jeder Kirchgemeinde nach dem Anteil aufzubringen, zu dem die Pfarrer bzw. anderen Mitarbeiter bei ihr tätig sind.

§ 40

Verwaltung und Vertretung

des Vermögens der Kirchgemeinde und der kirchlichen Lehen

Das Vermögen der Kirchgemeinde, das Kirchenlehen und das Kirchenärar sowie die geistlichen Lehen (Pfarrlehen, Diakonatslehen, Archidiakonatslehen, Kirchsullehen, Kantoratslehen usw.) werden vom Kirchenvorstand verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten. Der Kirchenvorstand hat für die Erhaltung und wirtschaftliche Nutzung dieses kirchlichen Vermögens zu sorgen. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gilt § 21. Zur Vertretung vor Notar oder Gericht hat der Kirchenvorstand durch Vollmacht (Aktorium) einen Vertreter (Aktor) für die Kirchgemeinde und das jeweilige Lehen zu bestellen.

§ 41

Erhaltung, Schutz und Erwerb

des Vermögens der Kirchgemeinde und der kirchlichen Lehen

(1) Das Vermögen der Kirchgemeinde, der kirchlichen Lehen, der kirchlichen Stiftungen und Anstalten an Grundstücken, an Rechten an Grundstücken sowie an Kapitalien und nutzbaren Rechten ist im Gesamtbestand zu erhalten. Ausnahmen können auf Antrag vom Landeskirchenamt bewilligt werden, wenn besondere kirchliche, öffentliche, gemeinnützige oder wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.

(2) Zweckgebundene Mittel der Kirchgemeinde dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Kirchgemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kirchgemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(3) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf

- a) der Abschluss von Verträgen über Grundstücke und Gebäude mit Ausnahme von Garten- und Landpachtverträgen mit höchstens sechsjähriger Laufzeit sowie von Wohnungs- und Garagenmietverträgen, die Belastung

1.3.1 KirchgemeindeO

von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, die Zustimmung zur rechtsgeschäftlichen Übertragung sowie zum Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren von ausgegebenen Erbbaurechten,

- b) die Verwendung von Kapitalien aus dem in Absatz 1 bezeichneten Vermögen,
- c) die Nutzungsänderung von Kirchgebäuden,
- d) die Anlegung, Erweiterung, Schließung, Aufhebung und Veräußerung kircheneigener Friedhöfe,
- e) der Erwerb, der Neubau, der Umbau, die Generalinstandhaltung und die Veräußerung von Organen,
- f) die Beschaffung, die Veräußerung, der Ortswechsel und der Umguß von Glocken,
- g) die Veräußerung oder die Ausleihung von Gegenständen mit Kunst- oder Denkmalwert sowie von Archiv- und Bibliotheksgut.

(4) Über die Verwendung außerordentlicher Einnahmen durch Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse entscheidet der Kirchenvorstand, sofern der Schenker oder der Erblasser keine eigenen Bestimmungen getroffen hat. Fällt der vom Schenker oder Erblasser für die Verwendung der Mittel bestimmte Zweck weg oder ist er erfüllt, beschließt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Regionalkirchenamt eine neue Zweckbestimmung und informiert die Kirchgemeinde. Wenn die Schenkung, die Erbschaft oder das Vermächtnis mit Auflagen oder Lasten verbunden ist, bedarf die Annahme der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt.

(5) (weggefallen)

(6) Alles bewegliche Eigentum der kirchlichen Rechtsträger ist in einem Inventarverzeichnis zu erfassen, das ständig auf dem Laufenden zu halten ist. Das kirchliche Kunst- und Kulturgut ist in einem besonderen Verzeichnis zu erfassen.

§ 42

Kirchensteuern

Die Kirchgemeinde ist berechtigt und verpflichtet, die Kirchgemeindeglieder zur Kirchensteuer heranzuziehen und diese festzusetzen. Das Nähere regelt das Kirchensteuergesetz.

§ 43

Gebühren

(1) Die Kirchgemeinde ist berechtigt und verpflichtet, für die Benutzung der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen, z. B. des kirchlichen Friedhofs und des Kirchgemeindearchivs, Gebühren zu erheben. Hierüber sind durch Ortsgesetz Gebührenordnungen unter Berücksichtigung landeskirchlicher Gebührenordnungen aufzustellen.

(2) Bei Festsetzung der Gebühren ist eine Vergütung für die Verkündigung des Wortes Gottes durch den Pfarrer ausgeschlossen.

§ 44

Darlehen

(1) Zur Aufnahme von Darlehen bedarf die Kirchgemeinde der vorherigen Genehmigung durch das Regionalkirchenamt.

(2) Durch die Kirchgemeinde aufgenommene Darlehen sind zu tilgen. Die Art der Tilgung ist durch einen Tilgungsplan festzustellen, welcher der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt bedarf.

§ 45

Haushalt

(1) Der Kirchenvorstand hat über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Kirchkasse für jedes Haushaltjahr einen Haushaltplan aufzustellen. Das Haushaltjahr gleicht dem Kalenderjahr. Der Haushaltplan bedarf der Genehmigung des Regionalkirchenamtes.

(2) Ausgaben, durch welche einzelne Ansätze im genehmigten Haushaltplan um mehr als zehn Prozent überschritten werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Regionalkirchenamtes.

(3) Das Nähere über den Haushalt der Kirchgemeinde regelt ein Kirchengesetz.

§ 46

(weggefallen)

V. Aufsichtsbehördliches Eingreifen und Beschwerderecht

§ 47

Aufsichtsbehördliches Eingreifen

- (1) Nimmt eine Kirchengemeinde die ihr obliegenden Aufgaben nicht wahr, so hat das Regionalkirchenamt sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Das Regionalkirchenamt kann selbst für die Kirchengemeinde tätig werden, wenn seiner unter Fristsetzung erfolgten bestandskräftigen Anordnung nicht fristgerecht entsprochen wird. Die Kirchengemeinde trägt in diesem Fall die Kosten.
- (2) Das Regionalkirchenamt ist befugt, eine Kirchengemeinde aufzufordern, ihr Verhalten in einer bestimmten Angelegenheit zu erläutern und damit im Zusammenhang stehende Beschlüsse des Kirchenvorstandes bekannt zu geben. Die Kirchengemeinde hat dieser Aufforderung Folge zu leisten.
- (3) Das Regionalkirchenamt kann Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die gegen die landeskirchliche Ordnung verstoßen oder sonst rechtswidrig sind, beanstanden und verlangen, dass sie binnen einer angemessenen Frist aufgehoben oder abgeändert werden oder dass in einer Sache neu entschieden wird. Es kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzug kann das Regionalkirchenamt die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen, insbesondere anordnen, dass der Vollzug beanstandeter Kirchenvorstandsbeschlüsse unterbleibt.
- (4) Kommt die Kirchengemeinde Anordnungen nach Absatz 3 nicht nach, so kann das Regionalkirchenamt an Stelle des Kirchenvorstandes entscheiden und alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde selbst veranlassen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. In Höhe der notwendigen Kosten können die der Kirchengemeinde zustehenden Zuweisungen und sonstigen Zuwendungen reduziert werden.
- (5) Soweit es zur Abwendung eines schwerwiegenden Nachteils für die Kirchengemeinde oder einen Dritten unumgänglich ist, kann das Regionalkirchenamt im Einzelfall bis zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse die Verfügungsbefugnis der Kirchengemeinde über ihre finanziellen Mittel sowie über die finanziellen Mittel aller in ihrem Bereich bestehenden Rechtsträger einschränken.
- (6) Das Recht des Landeskirchenamtes, den Kirchenvorstand gemäß § 22 aufzulösen, bleibt unberührt.

§ 48

(weggefallen)

VI.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 49

Außerkräfttreten und Aufhebung kirchenrechtlicher Bestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung treten alle kirchenrechtlichen Bestimmungen außer Kraft, die ihr entgegenstehen.
- (2) Aufgehoben werden:
- a) Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921 (Sächsisches Gesetzblatt Seite 39; Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums Seite 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (Amtsblatt Seite A 61) und des § 7 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 12. Mai 1977 (Amtsblatt Seite A 41),
 - b) Kirchengesetz, das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921 betreffend; vom 14. November 1921 (Konsistorialblatt Seite 109),
 - c) Kirchengesetz, die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der Evangelisch-Lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend; vom 2. Dezember 1876 (Konsistorialblatt Seite 138),
 - d) Verordnung, die Veräußerung von Kircheninventar betreffend; vom 6. Februar 1878 (Konsistorialblatt Seite 26),
 - e) Verordnung, die Anzeigen über kirchliche Stiftungen betreffend; vom 15. Juni 1896 (Konsistorialblatt Seite 25),
 - f) Kirchengesetz zur Abänderung der Kirchgemeindeordnung vom 23. Februar 1927 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37),
 - g) Verordnung über weitere Sparmaßnahmen im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 24. Oktober 1931 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66),

1.3.1 KirchengemeindeO

- h) Verordnung über die Vereinigung der Kirchkasse und Kirchengemeindekasse vom 27. Februar 1937 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30),
 - i) Verordnung betr. die Verleihung wertvoller kirchlicher Inventarstücke vom 27. Mai 1940 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63),
 - j) Ziffer 3 des Runderlasses Nr. 62, betr. Pfarramtsleitung vom 7. Februar 1946 (Amtsblatt 1949 Seite A 35),
 - k) Runderlaß Nr. 84, betr. Verordnung zur Änderung von § 1 der Kirchengemeindeordnung und § 13 der Ausführungsverordnung vom 24. April 1946 (Amtsblatt 1949 Seite A 36)
 - l) Runderlaß Nr. 116, betr. Verordnung über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände vom 27. November 1947 (Amtsblatt 1949 Seite A 71),
 - m) Runderlaß Nr. 119, betr. die Bildung von Ortsausschüssen für Innere Mission und Hilfswerk vom 20. Dezember 1947 (Amtsblatt 1949 Seite A 73),
 - n) Verordnung betr. an Museen ausgeliehene und verkaufte Kunstgegenstände vom 25. Januar 1950 (Amtsblatt Seite A 6),
 - o) Kirchengesetz über eine Änderung der Kirchengemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 24. November 1960 (Amtsblatt Seite A 70),
 - p) Verordnung mit Gesetzeskraft über die Kirchengemeindegliedschaft von Geistlichen, die außerhalb ihres Dienstbereiches ihren Wohnsitz haben; vom 25. Juni 1965 (Amtsblatt Seite A 43),
 - q) Kirchengesetz über Änderungen der Kirchengemeindeordnung vom 2. November 1970 (Amtsblatt Seite A 85).
- (3) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung vom 2. März 1921 verwiesen wird, treten an ihre Stelle von dem in § 52 genannten Zeitpunkt an die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 50

(weggefallen)

§ 51

Verbindung von Pfarrstellen mit der Pfarramtsleitung

Bis zur nächsten Neubildung der Kirchenvorstände bleiben, sofern das Landeskirchenamt nicht anders entschließt, die bisherigen kraft Kirchengesetzes oder kraft Entscheidung des Landeskirchenamtes bestehenden Verbindungen der Pfarramtsleitung mit bestimmten Pfarrstellen in den Kirchgemeinden auch nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten.

§ 52

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 1983 in Kraft.

§ 53

Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen

- (1) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.